

# VERORDNUNGSBLATT DER BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ST. PÖLTEN

---

Jahrgang 2024

Ausgegeben am 15. Juli 2024

---

**3. Verordnung**      **Verordnung der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten, mit der die Ausnahme von den Schonvorschriften und Verboten für Raben- und Nebelkrähen, Elstern und Eichelhäher im Verwaltungsbezirk St. Pölten verordnet wird**

---

Die Bezirkshauptmannschaft St. Pölten hat am 15.7.2024 aufgrund der § 74 Abs. 5 und § 92 NÖ Jagdgesetz 1974, LGBl. 6500, in Verbindung mit § 3 Abs. 8, Abs. 6 Z 3 und Abs. 5 NÖ Jagdgesetz 1974, LGBl. 6500, verordnet:

## **Ausnahme von den Schonvorschriften und Verboten für Raben- und Nebelkrähen, Elstern und Eichelhäher im Verwaltungsbezirk St. Pölten**

### **§ 1**

#### **Gegenstand**

Diese Verordnung regelt Ausnahmen von den Schonvorschriften und Ausnahmen von Verboten nach § 3 Abs. 5 NÖ Jagdgesetz 1974 betreffend Nebelkrähen (*Corvus corone cornix*) und Rabenkrähen (*Corvus corone corone*) (im Weiteren: „*Aaskrähen*“) sowie Elstern und Eichelhäher. Die Ausnahmen bezwecken den Schutz der wildlebenden Tierwelt und die Abwendung erheblicher Schäden im Bereich von Kulturen.

### **§ 2**

#### **Bejagung und Kontingentierung**

(1) Die Schonzeit wird im Rahmen des festgesetzten Kontingentes außer Wirksamkeit gesetzt für

- **Aaskrähen von 1. Jänner bis 31. März und von 1. Juli bis 31. Dezember** eines jeden Jahres,

- **Aaskrähen aus Junggesellentrupps von 1. Jänner bis 31. Dezember** eines jeden Jahres und
- **Elstern und Eichelhäher von 1. Jänner bis 15. März und 1. August bis 31. Dezember** eines jeden Jahres.

(2) Das Ausmaß der Kontingente der zulässigen Entnahmen (inkl. Fallwild) wird pro Verwaltungsbezirk mit dem Durchschnitt der Gesamtanzahl der Entnahmen (inkl. Fallwild) der drei vorangegangenen Jahre des jeweiligen Verwaltungsbezirks für die drei Federwildarten Aaskrähen, Elstern und Eichelhäher festgesetzt. Es ist zulässig, das jeweilige Ausmaß des jährlichen Kontingents um max. 10% zu überschreiten.

### **§ 3**

#### **Zulässige Methoden**

- (1) Neben der Erlegung mit einer für die Jagd auf das betreffende Federwild bestimmten Schusswaffe wird die Verwendung von Krähenfängen zum Lebendfang von Aaskrähen, Elstern und Eichelhähern in der Zeit von § 2 Abs. 1 erster und dritter Spiegelstrich erlaubt.
- (2) Krähenfänge für den Lebendfang von Aaskrähen, Elstern und Eichelhähern müssen so ausgestaltet sein, dass andere Tiere damit möglichst nicht gefangen werden können. Sie müssen über mindestens eine Sitzstange verfügen und es muss gewährleistet sein, dass die Tiere unversehrt gefangen werden können.
- (3) Die in Krähenfängen gefangenen Vögel sind mit ausreichend Futter und Wasser zu versorgen. Die Krähenfänge sind mindestens einmal täglich zu kontrollieren. Unbeabsichtigt gefangene Vögel sind unverzüglich freizulassen.

### **§ 4**

#### **Kontrolle**

- (1) Entnahmen sind spätestens innerhalb von sieben Tagen, gerechnet ab dem Abschuss oder dem Fund bei Fallwild, vom Jagdausübungsberechtigten unter Angabe des Abschuss- oder Funddatums in das elektronische System nach § 84 Abs. 5 NÖ Jagdgesetz 1974 einzutragen. Die Überprüfung der Einhaltung der Ausnahmen von den Schonzeiten erfolgt insbesondere durch Einsichtnahme in die Abschusslisten (vgl. § 84 Abs. 4 NÖ Jagdgesetz 1974). Der Behörde ist über deren Verlangen Auskunft zu erteilen, die im elektronischen System geführt

Aufzeichnungen oder die Abschusslisten vorzulegen und der Standort aufgestellter Krähenfänge bekannt zu geben.

(2) Im Bezirksjagdbeirat ist mindestens einmal im Jahr über die Bestandsentwicklung der von dieser Verordnung umfassten Federwildarten und die Entwicklung der Schäden an Kulturen zu beraten.

## **§ 5**

### **Zeitlicher Geltungsbereich**

Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Die Verordnungen der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten vom 23.5.2023 VBl. 5/2023 (Ausnahmen von den Schonvorschriften) und VBl. 4/2023 (Erlaubnis der Verwendung von Krähenfängen) treten gleichzeitig außer Kraft.

**Für den Bezirkshauptmann**

**Mag. Maximilian Kargl**